

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

28. Sitzung, 2. Teil, 14.03.1900

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achtundzwanzigste Sitzung. II. Theil.

Oldenburg, den 14. März 1900, Nachmittags 4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Grosz.

Am Regierungstische: Staatsminister Jansen, Exc.,
Minister Heumann, Exc., Finanzrath Wöbs.

Der Präsident eröffnet die Sitzung wieder. Es
wird in der Tagesordnung fortgefahren.

II. Bericht des Finanzausschusses über den selbstän-
digen Antrag des Abg. Meyer-Westerstede, betreffend Ab-
änderung der Einkommensteuergesetze vom 6. April 1864
und 11. April 1891.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des
Abgeordneten Meyer (Westerstede) der Großherzog-
lichen Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Gramberg**: Er wolle sich ver-
sagen, auf die einzelnen Punkte näher einzugehen, und nur
skizziren, welche Aufnahme der Antrag im Allgemeinen im
Ausschusse gefunden habe. Sehr großes Entgegenkommen
habe man ihm nicht gezeigt. Man habe ihn für verfrüht
gehalten, erstens, da die Regierung noch keine Vorlage ge-
macht habe, und zweitens da eine Erhöhung der Steuer-
erträge zur Zeit nicht erforderlich sei. Eine Aenderung
der Einkommensteuerskala vorzunehmen, werde sich erst bei
einer allgemeinen Steuerreform empfehlen. Einem Antrage
auf Ueberweisung an die Regierung zur Prüfung habe sich
der Ausschuß nicht widersetzen wollen. Was dann ferner
in dem Antrage über die Steuerfreiheit der Lebensver-
sicherungen und die Steuererhöhungen für Junggefallen ent-
halten sei, habe zwar mannigfache Bedenken erregt, scheine
aber doch einen berechtigten Kern zu enthalten.

Abg. **Meyer-Westerstede**: Er werde die Geduld des

Landtages nicht lange in Anspruch nehmen. Indessen
zwingt ihn die schriftliche Begründung des Ausschußantrages
zu einigen Worten.

Wenn man die preußische Steuergesetzgebung der neun-
ziger Jahren zur Hand nehme, so sehe man auf den ersten
Blick überall die Tendenz hervortreten, eine gerechtere Ver-
theilung der Steuern dadurch herbeizuführen, daß man die
Leistungsfähigen schärfer, als bis dahin geschehen, heranziehe,
während die geringeren Einkommen steuerlich entlastet und
und erleichtert würden. Dieses Bestreben zeige sich gleich-
mäßig bei dem Einkommen- und Gewerbesteuergezet des
Jahres 1891, wie bei dem Ergänzungssteuergezet von 1893.
— Ganz in diesen Bahnen bewege sich auch sein Antrag;
derselbe solle zugleich ein erster Schritt auf dem Wege der
auch für uns so erwünschten Steuerreform sein. Hierzu
rechne er aber — beiläufig bemerkt — nicht die Aufhebung
der Grundsteuer. Es sei ihm sehr zweifelhaft, ob in spä-
teren Landtagen sich überhaupt noch eine Mehrheit dafür
finden werde.

Rufe: Oho!

Ja, man möge „oho!“ rufen. Man solle die Sache
nur abwarten.

Eine noch weiter gehende Aenderung unseres Ein-
kommensteuergesetzes müsse um so mehr der Zukunft vor-
behalten bleiben, als dem Vernehmen nach in Preußen an
eine Revision der Einkommensteuer gedacht werde, wobei
insbesondere auch eine Erhöhung des Maximalsteuerfußes
von 4 auf 5 % in Aussicht genommen sein solle. — Komme
es später bei uns zu einer durchgreifenden Umgestaltung
des Einkommensteuergesetzes, so müßte in erster Linie eine
Entlastung bezw. Steuerbefreiung der geringeren Einkommen

etwa bis zu 900 *M.* erwogen werden; der dabei sich ergebende Ausfall lasse sich un schwer decken durch Einführung einer Deklarationspflicht bei Einkommen über 3000 *M.*, wodurch bekanntlich in Preußen die Steuerentziehung eines großen Theils des Einkommens der Steuerpflichtigen verhindert sei.

Bei Einkommen von 7000 *M.* und mehr gingen die Steuerjäge seines Antrages etwas über den preußischen Tarif hinaus; hierbei müsse man aber berücksichtigen, daß wir keine Vermögens- und Gewerbesteuer hätten, und ferner nicht unbeachtet lassen, daß dasselbe thatsächliche Einkommen in Preußen fast durchweg zu einer höheren Stufe veranlagt werde, als im Oldenburgischen, weil das Einkommen in Preußen in Folge der obligatorischen Steuererklärung genauer erkannt und schärfer erfaßt werde, und weil in Preußen bei Feststellung des steuerbaren Einkommens im Gegensatz zu Oldenburg die kommunalen Abgaben nicht in Abzug kämen. — Bei 4400 *M.* Einkommen betrage die Steuer jetzt 87 *M.*, nach seinem Antrage 88 *M.* Damit sei aber nicht gesagt, daß schon diese Stufe in Zukunft mehr belastet sein werde, als jetzt. Denn da die Höherbelasteten größere Beiträge liefern würden, so würden sich die Umlagen bei der Kommunalbesteuerung ermäßigen. Im Allgemeinen, glaube er, werde eine Mehrbelastung erst bei 5000 *M.* eintreten. — Was nun die stärkere Heranziehung der Kinderlosen angehe, so sei doch die Frage berechtigt, warum man den Ueberfluß schonen wolle, während man auf der anderen Seite oft das kaum Entbehrliche nehme; warum denjenigen, der häufig vor Sorgen nicht wisse, wo er sein Haupt hinlegen solle, gleich behandeln mit demjenigen, der in der beneidenswerthen Lage sei, sich keinen materiellen oder geistigen Genuß versagen zu brauchen? Eine analoge Bestimmung gebe es auch in Preußen. Dort werde dem Steuerpflichtigen für jedes Kind ein Betrag von 50 *M.* in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei drei oder mehr Kindern auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinde. — Die Begünstigung der Lebensversicherung halte er für durchaus geboten. Die Lebensversicherung sei ein Anreiz zum Sparen und helfe in Todesfällen über die erste Noth hinweg. Der Gesetzgeber habe alle Ursache, hier fördernd einzugreifen. Wenn es im Ausschußberichte heiße, die große Progression der Stufen über 6000 *M.* habe große Bedenken erregt und erscheine nicht annehmbar, so betone er, daß er sich fast ganz an die preußischen Sätze gehalten habe. Bei 9000 *M.* sei er erst um 18 *M.* voraus — und das erscheine dem Ausschuß unannehmbar! Gegen den Vorwurf, daß seine Skala sprungweise Erhöhungen enthalte, müsse er Verwahrung einlegen und dürfe wohl erwarten, daß man ihm die Sprünge nachweise; sein Antrag kenne nur eine allmählich ansteigende systematische Progression und unterscheide sich gerade hierin vortheilhaft von dem preußischen Gesetz. Wenn dann der Ausschuß Bedenken gehabt habe, den Schätzungsausschüssen so weitgehende Befugnisse zu ertheilen, und sich gefragt habe, ob eine ordnungsmäßige Ausübung derselben garantirt sei, so weise er auf den Art. 28 des Einkommensteuergesetzes hin, nachdem dem Schätzungsausschüssen eine Instruktion vom Finanzministerium zu ertheilen sei. Ähnliche Bestimmungen finde man auch in allen hier in Betracht kommenden preußischen

Gesetzen; und sie seien besonders bei Steuergesetzen schlechterdings nicht zu entbehren, weil es absolut unmöglich sei, die Mannigfaltigkeit der maßgebenden Verhältnisse gesetzlich festzulegen. — Wenn weiter gesagt werde, die Steuerfreiheit der Lebensversicherungen benachtheilige die Kranken, die in einer Versicherung nicht unterkommen könnten, so könne man sich aus den Jahresberichten der größeren Versicherungsgesellschaften leicht davon überzeugen, daß die Zahl der Fälle, in denen Versicherungsanträge wegen Kränklichkeit zurückgewiesen wurden, so gering sei, daß man ruhig, wie in Preußen geschehen, diese verschwindenden Ausnahmen unberücksichtigt lassen könne. Im Uebrigen sei er der Ansicht, daß man über Zwirnsfäden nicht stolpern müsse. — Wenn es endlich am Schlusse des Ausschußberichtes heiße, daß die Grundgedanken des Antrages nicht durchaus verwerflich seien, so könne er sich leider für die gewisse Anerkennung, die darin liege, nicht bedanken, da die Grundgedanken seines Antrages Eigenthum des preußischen Gesetzgebers seien, dessen Leistungen auf dem hier fraglichen Gebiet allgemein als hervorragend anerkannt würden.

Berichterstatter Abg. **Gramberg**: Das Sprungweise seiner Skala könne er dem Abg. Meyer-Westerstede nachweisen. Wenn man die Steuerstufen von 4000—11000 *M.* vergleiche, so werde man finden, daß die Oldenburgische Skala eine gerade Linie darstelle. Im Antrage des Abg. Meyer dagegen bilde die Skala eine Linie, die auf einmal rasch, dann wieder langsamer ansteige und einmal sogar sinke. Bei einem Einkommen von 9000—9500 *M.* sollten nämlich $3\frac{1}{3}\%$, bei einem solchen von 9500—1950 *M.* 3,47, bei 105000—115000 3,45, bei 115000—125000 3,44, bei 125000—135000 3,456% als Steuer erhoben werden. Bezüglich der weiteren Bemerkungen des Abg. Meyer betone er, daß er nur wiedergegeben habe, was im Ausschusse gesagt worden sei. Zu vertreten habe er nur den Ausschußantrag. Wenn der Abg. Meyer sage, daß sehr wenige Kranke von den Lebensversicherungen zurückgewiesen würden, so wisse er aus langjähriger früherer Praxis das Gegentheil. Kaum zwei Drittel aller Bewerber würden angenommen, und Familien, in denen Schwindsucht herrsche, seien völlig ausgeschlossen. Unter solchen Umständen den Versicherten noch besondere Vortheile zu gewähren, halte man nicht für richtig.

Abg. **Meyer-Holte**: Er habe sich dem Ausschußantrage angeschlossen. Er hätte aber denselben lieber dahin formulirt gesehen, daß diese Aenderungen nur im Rahmen einer Steuerreform durchgeführt werden sollten. Wenn der Abg. Meyer-Westerstede es deswegen für ungefährlich erkläre, daß seine Skala die preußische überschreite, weil wir keine Gewerbe- und keine Vermögenssteuer hätten, so lasse er bezüglich der Nichtgrundbesitzer dieses in etwa Argument gelten. Aber womit wolle Abg. Meyer-Westerstede die Grundbesitzer trösten, die neben der Einkommensteuer noch die Grundsteuer zu tragen hätten?

(Abg. Meyer-Westerstede: „Die will ich garnicht trösten.“)

Von der Ausführung des vorliegenden Projektes könne erst nach Abschaffung der Grundsteuer die Rede sein. Ferner sei er ein grundsätzlicher Gegner der Erweiterung des diskretionären Ermessens der Schätzungsausschüsse und

Behörden. Davon werde leicht ein bedenklicher Gebrauch gemacht. Richtiger sei es, diese Befugniß, die zur Zeit bekanntlich bei einem Einkommen von 3000 *M.* ihre Begrenzung finde, noch weiter einzuschränken. Er sei ein warmer Verehrer der Lebensversicherungen. Da aber zur Aufnahme in eine solche absolute Gesundheit erforderlich sei, so habe er dieselben Bedenken, die Versicherungsprämie in bestimmter Höhe steuerfrei zu lassen, wie der Abg. Gramberg. Indessen wolle er sich in dieser Hinsicht noch nicht endgültig entscheiden. Was die Progression angehe, so habe er im großen Ganzen gegen eine etwas stärkere Belastung der höheren Einkommen nichts einzuwenden. Im Allgemeinen wolle er gegen die Vorschläge des Abg. Meyer-Westerstede in ihrer Allgemeinheit nicht gerade Front machen, ohne indessen ihnen schon im gegenwärtigen Stadium endgültig zustimmen zu können. Ohne eine allgemeine Reform der direkten Steuern werde man davon wohl keinen erfolgreichen Gebrauch machen können.

Abg. **Meyer-Westerstede**: Der preußische Tarif sei viel höher, als der gegenwärtige oldenburgische, und er sei zu einer Zeit eingeführt worden, als die Grund- und die Gewerbesteuer noch nicht den Gemeinden überwiesen gewesen sei. — Daß sein Antrag die Steuererhöhungen in das Belieben der Schätzungsausschüsse stelle, sei zu viel behauptet. In welchen Fällen Steuererhöhungen stattfinden sollten, sei präzis zum Ausdruck gebracht.

Abg. **Schulte**: Der Antragsteller wolle eine stärkere Progression in der Besteuerung einführen, indem er sage, man soll Preußen zum Muster nehmen. Trotzdem habe er sich aber heute selbst in Gegensatz zu Preußen gestellt, indem er für die Beibehaltung der Grundsteuer eingetreten sei. Er würde es lieber sehen, wenn man, wie in Preußen, im Falle, daß mehrere Kinder unter 12 Jahren vorhanden seien, in der Steuerklasse heruntergehe, als daß man, wo besonders günstige Verhältnisse vorhanden seien, in höhere Steuerklassen einschätzen könne. Im Lande herrsche allgemeine Unzufriedenheit darüber, in welcher Weise die Arbeitskraft zur Steuer veranlagt werde. Die Familienmitglieder, auch Frauen und Töchter, würden bei landwirthschaftlichen Betrieben als Arbeitskraft gerechnet. In nicht landwirthschaftlichen Betrieben geschehe das fast nie. Weshalb sollten denn die Töchter in den Städten frei bleiben, die nichts thäten, als spazieren gehen? Eine Bauernfrau könne, wo mehrere kleine Kinder vorhanden seien, nicht mehr in der Wirthschaft thun, als eine Bürgersfrau. — Eine Lebensversicherung sei eine sehr zweckmäßige Einrichtung. Aber alsdann müsse man auch Hagel- und Viehversicherungen freilassen.

Abg. **Funch**: Nach seiner Ansicht könne man Lebensversicherungen nicht mit Hagel- und Viehversicherungen vergleichen. Die Lebensversicherung steuerfrei zu lassen, wie es auch in Preußen geschehe, liege im Interesse der Allgemeinheit. Wenn man aber die Lebensversicherung berücksichtige, so müsse man, um einen Ausgleich zu schaffen, ebenso mit der Amortisationshypothek verfahren. Auch er sei, wie der Abg. Meyer-Westerstede, ein Freund der Selbsteinschätzung und wünsche sie ganz durchgeführt zu sehen. Heute werde der Landwirth einfach nach bestimmten Normen eingeschätzt, ohne daß Jemand darnach frage, ob

der Betreffende bei seinen individuellen Eigenschaften vielleicht auch höhere oder geringere Erträge wirklich erziele.

Abg. **Quatmann**: Die Lebensversicherungen abzuziehen, finde er ganz und garnicht berechtigt. Die Gründe, die dagegen sprächen, seien im Allgemeinen schon angegeben, indessen habe er noch einen weiteren. Wer nämlich einer Lebensversicherung beitrete, vermehre damit sein Vermögen, ohne daß er dafür Steuern solle zahlen brauchen. Wer dagegen sein Vermögen selbst verwalte, müsse es sein Lebenslang besteuern.

Abg. **Dohm**: Er müsse dem Abg. Schulte beitreten. Es sei thatsächlich eine Schädigung, daß in der Landwirthschaft Frau und Kinder als Arbeitskraft nochmals versteuert würden. Früher sei die Frau noch in der Milchwirthschaft thätig gewesen. Nach Aufkommen der Molkereien aber nehme sie dieselbe Stellung ein, wie eine Bürgersfrau. Ebenso stände es mit den Söhnen und Töchtern der Landwirthe, die über 17 Jahre alt seien. Auch diese gingen in den Städten frei aus. Diese Methode bedeute eine Mehrbelastung des Landes.

Abg. **Schröder**: Er habe sich schon früher in Gegensatz zum damaligen Abg. Plagge gegen die Selbsteinschätzung erklärt. Er halte die Landbevölkerung nicht für fähig, sich selbst einzuschätzen. Die Mehrzahl würde sich weit überschätzen, indem sie schon aus Gewissenhaftigkeit das günstigste Resultat annehmen würde. Wichtig sei die Aeußerung des Abg. Funch, daß das bei der Einschätzung herrschende System der gleichmäßigen Zuschläge nicht gerechtfertigt sei. Man müsse das Generalisiren einschränken und verschiedene Multiplikatoren berücksichtigen. Die Selbsteinschätzung habe in Preußen mancherlei Aergerniß und in Folge der durch die Behörde erfolgten Nachschätzung viele Beschwerden zur Folge gehabt. Das dürfe nicht sein. Wenn man Zustände, wie sie früher in Bremen geherrscht hätten, einführen könne — was er als ausgeschlossen ansehe — wo sich jeder auf seinen Bürgereid eingeschätzt habe, so sei er einverstanden. Sonst aber bedeute die Selbsteinschätzung nichts als eine fiskalische Maßregel. Fiskalische Maßregeln aber zu fördern, um die Landwirthe an eine geordnete Buchführung zu gewöhnen, scheine ihm eine wenig empfehlenswerthe Methode zu sein. — Die diskretionäre Befugniß, die der Antrag des Abg. Meyer den Schätzungsausschüssen gewähre, gehe auch ihm zu weit. Die Möglichkeit eines Emporschnellens um drei Steuerstufen, ohne daß ganz bestimmte Normen gegeben seien, halte er für sehr gefährlich. Wenn der Antragsteller sage, diese Gefahren ließen sich durch die Instruktion vermeiden, so bezweifle er das. Solche Instruktionen hätten nur einen beschränkten Werth. Sie seien so lang, daß man nach ihrer Lektüre in mancher Beziehung noch dümmere sei, wie vorher. Die Praxis wende diese Instruktionen auch sehr verschieden an, z. B. bei der summarischen Einschätzung der Einkommen unter 3000 *M.* Deshalb müsse man bei der Ertheilung solcher diskretionären Befugnisse sehr vorsichtig verfahren. Daß die Verhältnisse des Einzelnen zu berücksichtigen seien, gebe er zu. Aber dann müsse nicht nur eine Erhöhung, sondern auch eine Ermäßigung der Einschätzung möglich sein und keinerlei Willkür Platz greifen können. Bezüglich der Lebensver-

sicherungen stehe er aber unbedingt auf dem Boden des Antragstellers. Es müsse eine Vorschrift, die gestatte, die Prämie in Abzug zu bringen, in das Gesetz aufgenommen werden. Mit Vieh- und Feuerversicherungen lasse sich die Lebensversicherung nicht vergleichen. Wer das behauptete, betrachte die Dinge doch wohl etwas recht oberflächlich. Auf den Unterschied weiter einzugehen, halte er aber heute nicht für nöthig.

Abg. **Ahlhorn-Hartwarderwarp**: Nach seiner Meinung verdiene der Antrag des Abg. Meyer-Westerstede eine wohlwollende Behandlung insoweit als die Steuerlast nach Möglichkeit auf stärkere Schultern gelegt werden müsse. Dagegen die unteren Stufen, etwa bis zur fünften, müßten frei bleiben. Es sei wünschenswerth, daß die Deklarationspflicht auf alle Stufen ausgedehnt werde. Oft setzten die Schätzungsausschüsse die Steuerpflichtigen schlechtweg in die zwölfte Stufe, nur damit sie deklariren müßten. Die Abg. Dohm und Schulte hätten sich darüber beklagt, daß die Familienmitglieder als Arbeitskräfte berücksichtigt würden. Nur soweit dieselben wirklich Betriebsausgaben ersparten, sei das nach dem Gesetze zulässig. In dieser Beziehung verfahren aber alle Vorsitzenden verschieden, wie es denn überhaupt an einer gleichmäßigen Handhabung sehr fehle. Man dürfe dem einzelnen Vorsitzenden nicht zu viel überlassen. Es seien genaue Vorschriften seitens des Ministeriums nöthig. — Für eine Nichtbesteuerung der Lebensversicherungen sei auch er.

Abg. **Funch**: Der Abg. Schröder habe darin recht, daß die Deklaration den Landwirthen anfangs Schwierigkeiten machen werde. Daß diese Schwierigkeiten aber zu überwinden seien, lehre das Beispiel des benachbarten Preussens. Bei der Selbsteinschätzung würde die Leistung der einzelnen Person mehr hervortreten und das mechanische Verfahren, nach dem einfach eingeschätzt werde, was Jemand verdienen müsse, wegfallen. Das jetzige Verfahren sei ungerecht und der Sache nicht entsprechend. Die Einführung der Selbsteinschätzung werde auch den großen Vortheil haben, die Landwirthe an eine geordnete Buchführung zu gewöhnen. Daß zunächst viele Reklamationen erfolgten, sei natürlich. Vergleichen ließe sich anfangs nie vermeiden. Trotzdem aber sei die Einführung der Selbsteinschätzung keine fiskalische Maßregel, sondern ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit.

Abg. **Burlage**: Er habe den Antrag des Abg. Meyer-Westerstede unterstützt, weil ihm in seinen Vorschlägen, auch in den beiden ersten, ein gesunder Kern zu stecken scheinete. Er denke, daß die Vorschläge bei einer Steuerreform großen Stiles Berücksichtigung finden würden.

Abg. **Wenke**: Nach seiner Ansicht sei die Selbsteinschätzung bei Landwirthen ein Ding der Unmöglichkeit. Es sei auch sehr zweckmäßig, bei diesen einfach den Grundsteuerreinertrag zu Grunde zu legen.

Abg. **Gerdes**: Mit den Grundgedanken des selbständigen Antrages sei er einverstanden. Eine progressive Einkommensteuer sei die zweckmäßigste und gerechteste Steuer. Die Grundsteuer möge für den Finanzminister die bequemste Steuer sein, aber sie sei ungerecht. Auch die Erbschaftsteuer trage etwas Ungerechtes an sich und habe des-

halb den Todeskeim in sich. Er sei in erster Linie für eine progressive Einkommensteuer.

Abg. **Schulte**: Im Süden des Herzogthums würden die Kinder stets ohne Weiteres als Arbeitskraft gerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch an Dienstboten gespart werde. Andererseits werde in Bürgerfamilien häufig durch eine erwachsene Tochter ein Dienstmädchen gespart, ohne daß dieser Umstand bei der Einschätzung berücksichtigt werde. Gegen eine Befreiung der Lebensversicherungen spreche das Bedenken, daß die Leute, wenn sie die Prämie ausbezahlt erhielten, vielleicht schon aus dem Herzogthume weggezogen seien. Aufrechterhalten müsse er auch, daß andere Versicherungsbeiträge ebenso gut in Abzug gebracht werden müßten, als Lebensversicherungsbeiträge.

Abg. **Wilken**: Auch nach seiner Ansicht stecke ein gesunder Kern in dem Antrage. Das Bestreben, die höheren Einkommen heranzuziehen und die unteren zu entlasten, sei sehr billigenwerth. Er begrüße die Vorschläge mit Freuden.

Minister **Heumann**, Grc.: Der Antrag des Abg. Meyer-Westerstede habe dem Landtage die Veranlassung gegeben zur Perustration des ganzen Steuerverfahrens. Er habe nicht die Absicht, auf die einzelnen Zustimmungen und Bemängelungen zu dem Verfahren einzugehen, da heute in dieser Richtung keine Beschlüsse gefaßt werden würden. Er wolle nur erklären, daß die Staatsregierung ganz damit einverstanden sein werde, wenn ihr der Antrag des Abg. Meyer zur Prüfung überwiesen werde. Denn im Ganzen billige die Staatsregierung die Tendenz des Antrages.

Die Berathung wird geschlossen.

Es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Gramberg**: Der Abg. Meyer-Westerstede habe den Ausschußbericht abfällig interessiert. Es sei aber seine Aufgabe als Berichterstatter gewesen, den Gang der Ausschußverhandlungen genau wiederzugeben, und das sei geschehen. Den Vorwurf einer ungenauen Wiedergabe müsse er zurückweisen. Die Sprünge in der Skala des Antragstellers könne er des Weiteren noch durch eine graphische Vorstellung, die er vor sich habe, nachweisen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

III. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. 1. Lesung.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme der Regierungsvorlage.

Es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Gramberg**: Die Vorlage decke sich mit früheren des gleichen Inhalts. Der Ausschuß sei mit der Vorlage einverstanden, wenn er auch hoffe, daß sie unnöthig sein werde. Der Ausschuß hoffe, daß die Regierung bei Abschluß der Anleihe den Bankinstituten die Bedingung stellen werde, die Anleihe an der Berliner Börse einzuführen. Bisher sei es zwar gelungen, die Anleihe ohne Schwierigkeit im Lande und in Hannover unterzubringen. Aber der Ausschuß wünsche eine Erweiterung des Absatzgebietes. Heute sei die Anleihe oft unverkäuflich für ihren Besitzer.

Finanzrath **Wöbs**: Die Regierung werde bei Vergebung der Anleihe den Wunsch des Ausschusses gern in

Erwägung ziehen und, wenn es sich als angängig und zweckmäßig erweise, eine derartige Vereinbarung mit den Banken treffen. Bisher habe man die Einführung unserer Consols an der Börse für unnöthig gehalten, da Schwierigkeiten in der Begebung der Anleihen sich nie herausgestellt hätten. Auch die Banken hätten sich ihrerseits nie dafür interessiert, die Papiere börsengängig zu machen. Es sei ja möglich, daß demnächst die Uebernehmer der Anleihe es vortheilhaft fänden, sich einen größeren Markt zu verschaffen, obwohl der Hauptmarkt für unsere Consols immer im eigenen Lande sein werde. Aber auch das Gegentheil sei möglich, und dann könne es auf den Uebernahmefurs von ungünstigem Einfluß sein, wenn man auf der fraglichen Bedingung bestete.

Wenn die Oldenburger Consols an der Börse notirt würden, seien sie der Konkurrenz der übrigen Staatspapiere ausgesetzt, und das könne unter Umständen in unliebsamer Weise ihren Kurs drücken. Jedenfalls aber werde die Regierung die Anregung des Ausschusses in Erwägung ziehen.

Der Ausschufantrag wird angenommen.

IV. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 58 §. 2 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867. 2. Lesung.

Das Gesetz wird gemäß dem Ausschufantrage auch in zweiter Lesung angenommen.

V. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung eines Gesetzes zum Normaletat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie vom 1. Januar 1900 an.

Das Gesetz wird gemäß dem Ausschufantrage auch in zweiter Lesung angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gehaltsregulativs.

Das Gesetz wird gemäß dem Ausschufantrage auch in zweiter Lesung angenommen.

VII. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Civilstaatsdiener.

Das Gesetz wird auch in zweiter Lesung gemäß dem Ausschufantrage angenommen.

VIII. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Berggesetzes für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Lübeck.

Gemäß dem Ausschufantrage wird der Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung abgelehnt.

IX. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage, betreffend die Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch die zur Disposition stehenden, Wartegeld beziehenden Staatsdiener.

Der Ausschuf beantragt:

Der Landtag wolle die Vorlage für erledigt erklären.

Es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Burlage:** Die Materie habe sehr viele Punkte, über die man verschiedener Ansicht sein könne. Die Ansicht des Ausschusses sei in dem Berichte niedergelegt. Er wolle sich darauf beschränken, auf den Bericht zu verweisen.

Der Ausschufantrag wird angenommen.

Der Präsident theilt Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung mit.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Berichterstatter:

Koch.

